

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Postulat SVP-Fraktion: Mehr Demokratie durch ausgewogene Abstimmungsinformation bei städtischen Referenden und Initiativen

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. November 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Januar 2016 hat die SVP-Fraktion eine Motion betreffend "Mehr Demokratie durch ausgewogene Abstimmungsinformation bei städtischen Referenden und Initiativen" eingereicht. Mit dieser wird im Wesentlichen verlangt, dass bei städtischen Referenden und Initiativen den entsprechenden Komitees für deren Texte und Visualisierungen mindestens 30% der Seiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Begründung des Vorstosses ist aus dem vollständigen Postulatstext im Anhang ersichtlich.

An seiner Sitzung vom 1. März 2016 hat der Grosse Gemeinderat die Motion in ein Postulat umgewandelt und dem Stadtrat zum schriftlichen Bericht und Antrag überwiesen.

Wir erstatten Ihnen hierzu den folgenden Bericht und Antrag:

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage bildet das kantonale Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1). In § 25 Abs. 1 WAG wird festgehalten, dass den Abstimmungunterlagen eine kurze und sachliche Erläuterung der Vorlage beigelegt wird, die auch die Auffassung wesentlicher Minderheiten zum Ausdruck bringt und bei Abstimmungen über Initiativen und Referendumsvorlagen die Argumente der Urheberkomitees angemessen berücksichtigt. Weitere Ausführungen finden sich in der entsprechenden Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2). Gemäss § 27 Abs. 1 WAV gelten die Richtlinien des Regierungsrates über die Ausgestaltung von amtlichen Abstimmungserläuterungen sinngemäss auch für die Gemeinden. Die aktuell anwendbaren Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen wurden vom Regierungsrat mit Beschluss vom 26. Februar 2008 erlassen (BGS 131.7). In deren § 1 Abs. 3 wird die Gliederung der Abstimmungserläuterungen vorgegeben: Nach einem kurzen Überblick über die Abstimmungsvorlage (§ 1 Abs. 3 lit. a), erfolgt die eigentliche Erläuterung der Abstimmungsvorlage (§ 1 Abs. 3 lit. b), wobei auch das Ergebnis der Verhandlungen im Parlament und die Argumente wesentlicher Minderheiten, das Ergebnis der Schlussabstimmung und die Abstimmungsempfehlungen wiedergegeben werden (§ 1 Abs. 3 lit. c bis e).

Spezielle Bestimmungen bestehen für Volksabstimmungen über Initiativen und über Referenden: bei diesen werden die Argumente der Urheberkomitees kurz dargestellt (vgl. § 1 Abs. 4 lit. a). Dazu werden die Urheberkomitees rechtzeitig zur Stellungnahme eingeladen (§ 1 Abs. 4 lit. b), wobei die Exekutive die Argumente der Urheberkomitees in der Regel unverändert in den erläuternden Bericht aufnimmt, ausser es kommt zu ehrverletzenden, offensichtlich wahrheitswidrigen oder bezüglich Umfang nicht den Vorgaben entsprechenden Eingaben (§ 1 Abs. 4 lit. c). In § 2 werden verschiedene formelle Grundsätze geregelt.

2. Praxis in der Stadt Zug und deren Würdigung

In der Stadt Zug werden den Urheberkomitees von Initiativen und Referenden in der Regel 2'700 Zeichen zur Verfügung gestellt, was rund einer Seite in den Abstimmungserläuterungen entspricht. Diese Praxis hat sich gestützt auf die vorstehend aufgeführten Erlasse seit Jahren entwickelt. Die Urheberkomitees erhalten damit die Möglichkeit, ihre Argumente und Beweggründe gegenüber den Stimmberechtigten dazulegen. Nach Ansicht des Stadtrates genügen dazu in der Regel 2'700 Zeichen. Dies umso mehr, als in § 1 Abs. 4 lit. a der Richtlinien explizit von einer kurzen Darstellung die Rede ist. Die Postulanten gehen zudem mit ihrer Argumentation fehl, dass der Stadtrat sich für die eigene Sichtweise relativ viel Platz einräume und sich deshalb im Interesse der Ausgewogenheit mehr Platz für die Urheberkomitees rechtfertige. In den Abstimmungserläuterungen gibt der Stadtrat den Abstimmungsgegenstand in sachlicher Art und Weise wieder. Dies entspricht auch der gängigen Rechtsprechung. So hat das Bundesgericht beispielsweise in BGE 139 I 2 E. 6.2 die Behörden in den Abstimmungserläuterungen zu Sachlichkeit und Objektivität ermahnt. Dies bedarf wohl abgewogener Aussagen, welche ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen ergeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen. Insofern kann es also nicht darum gehen, den Urheberkomitees mehr Platz einzuräumen, um der durch Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung (BV; SR 101) verlangten freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe Genüge zu tun. Dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend sieht der Stadtrat schliesslich auch keinen Bedarf, passende Illustrationen und Visualisierungen grundsätzlich zuzulassen. Sollten solche der besseren Verständlichkeit dienen – zum Beispiel eine zusammenfassende Tabelle – werden in Einzelfällen solche jedoch selbstverständlich geprüft.

Die Praxis in der Stadt Zug hält auch einem Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden stand. So werden beispielsweise in der Stadt Schaffhausen 2'400 Zeichen, in St. Gallen 2'500 Zeichen und in den Städten Aarau, Baden und Chur eine Seite zur Verfügung gestellt. Ein Vergleich mit den anderen Einwohnergemeinden im Kanton Zug ist schwierig, da es in den letzten Jahren in diesen zu praktisch keinen Initiativ- bzw. Referendumsvorlagen kam. Eine kurze Umfrage bei der Gemeindeschreiberkonferenz hat jedoch ergeben, dass auch in den anderen Einwohnergemeinden des Kantons Zug im Zweifelsfalle eine Seite in der Abstimmungsbroschüre als richtig angeschaut wird.

3. Schlussfolgerung

Zusammenfassend sieht der Stadtrat keinen Grund, von der langjährigen, bewährten und bisher unangefochtenen Praxis abzuweichen. Die Praxis in der Stadt Zug entspricht den rechtlichen Voraussetzungen und ist vergleichbar mit der Handhabung in anderen Städten und Gemeinden.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- den Bericht des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen, und
- das Postulat der SVP-Fraktion vom 8. Januar 2016 betreffend "Mehr Demokratie durch ausgewogene Abstimmungsinformation bei städtischen Referenden und Initiativen" als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 2. November 2016

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage:

– Postulat SVP-Fraktion: Mehr Demokratie durch ausgewogene Abstimmungsinformation bei städtischen Referenden und Initiativen"

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dolfi Müller, Tel. 041 728 21 04.